

		(BGBl. I S. 307) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.10.1965 (BGBl. I S. 1685)
GG	=	Grundgesetz
GmbHG	=	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
HambVerf	=	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
HessVerf	=	Verfassung des Landes Hessen
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
JustizBeitrO	=	Justizbeitreibungsordnung
KFG	=	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3.5.1909 (RGBl. 12.5.1909, S. 347)
KO	=	Konkursordnung
KonsularG	=	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
LandtagsG Saar	=	Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes vom 20.6.1973 (AmtsBl. Saarland 31.7.1973, S. 517)
LuftVG	=	Luftverkehrsgesetz
NiedersVerf	=	Vorläufige Verfassung des Landes Niedersachsen
NRW-Verf	=	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ÖStGB	=	Österreichisches Strafgesetzbuch
PatG	=	Patentgesetz
PflVG	=	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
PStG	=	Personenstandsgesetz
Rh-PfVerf	=	Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
SaarlVerf	=	Verfassung des Saarlandes
Sachsen-Anhalt.Verf	=	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992 (GVBl. Sachsen-Anhalt 17.7.1992, S. 600)
Sächs.Verf	=	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.5.1992 (Sächsisches GVBl. 27.5.1992, S. 243)
Schles-Holst Verf	=	Landessatzung des Landes Schleswig-Holstein
SG	=	Soldatengesetz
SGB-AT	=	Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil
SGB-X	=	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Verwaltungsverfahren
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
StPO	=	Strafprozeßordnung
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVO	=	Straßenverkehrsordnung
StVZO	=	Straßenverkehrszulassungsordnung
UA-Gesetz BaWü	=	Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3.3.1976 (GBl. Baden-Württemberg 17.3.1976, S. 194)
UA-Gesetz Bayern	=	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayrischen Landtags vom 23.3.1970 (GVBl. Bayern 5/1970, S. 95)

VerfVO-BEG	= Verfahrensverordnung zu Artikel VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 22.3.1966 (BGBl. I S. 187)
VglO	= Vergleichsordnung
Vorl. Landessatzung	
Thür.	= Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen vom 7.11.1990 (GBl. Thüringen 7.11.1990, S. 1)
VuVO	= Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3.3.1960 (BGBl. I S. 137)
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
VwVf-KO	= Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2.5.1955 (BGBl. I S. 202)
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
WGSVG	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22.8.1949 (WiGBl. S. 263) i.d.F. vom 22.12.1970 (BGBl. I S. 1846)
WStG	= Wehrstrafgesetz
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZSEG	= Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen



## Einleitung

Nachdem bis in die siebziger Jahre verschiedene Abhandlungen über die Sonderdeliktsdogmatik erschienen, welche sich vor allem mit der Frage auseinandersetzen, wie der Begriff der Sonderstrafat zu definieren sei und welche Rolle er in der Lehre von Täterschaft und Teilnahme sowie in der Lehre von Versuch und Vollendung einzunehmen habe<sup>1</sup>, sind seitdem diese Fragen zwar noch kontrovers, aber kaum noch mit neuen Argumenten diskutiert worden. Im Vordergrund steht nach wie vor die Frage, was unter „besonderen persönlichen Merkmalen“ im Sinne des § 28 und des § 14 zu verstehen ist.<sup>2</sup> Allerdings wird diese Frage häufig selbstständig erörtert, ohne mit der Begriffsbestimmung der Sonderstrafat verknüpft zu werden.<sup>3</sup>

Dagegen fehlt die von Roxin<sup>4</sup> angemahnte „Spezialuntersuchung, die jeden Tatbestand ... auf seine Zugehörigkeit zur Gruppe der ... Pflichtdelikte<sup>5</sup>“ analysiert. Einzelne Straftaten darauf zu untersuchen, ob sie Sonderstrftaten sind, ist das Ziel dieser Arbeit. Bei der notwendigen Beschränkung auf wenige Straftaten konnte der Bereich der umstrittenen Sonderstrftaten, insbesondere der Amtsdelikte, ausgespart werden. Es bleiben jedoch noch zahlreiche andere Streiffälle offen. Daß die Auswahl hier auf die Aussagestrftaten, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und bestimmte Verkehrsstrftaten fiel, hat seinen Grund in der besonders umstrittenen Zuordnung im Fall der Aussagestrftaten und der augenscheinlich besonders ungesicherten Zuordnung der anderen genannten Straftaten zur Gruppe der Sonderdelikte beziehungsweise der Gemeinstraftaten. Bei den Verkehrsstrftaten und der Unfallflucht handelt es sich zudem um Tatbestände, die in der Strafrechtsanwendung eine zahlenmäßig bedeutende Rolle spielen, so daß die mit der hier untersuchten Zuordnung verbundenen Sachfragen häufig relevant werden können.

Daß mit der Sonderdeliktsnatur einer Straftat bestimmte Sachfragen verknüpft sind, bedarf besonderer Hervorhebung. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß etwa die Anwendbarkeit des § 28 auf bestimmte Tatbestands-

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Franzheim; Gallas, Beiträge, S. 123 ff.; Bruns, Der untaugliche Täter...; Langer, Das Sonderverbrechen; Bambach; Roxin, Täterschaft und Teilnahme, S. 352 ff.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Blauth, Wiesener, Heidland und Langer, Zum Begriff der besonderen persönlichen Merkmale.

<sup>3</sup> Vgl. etwa die Kommentierung zu § 28 bei LK-Roxin und SK-Samson.

<sup>4</sup> Roxin, Täterschaft und Teilnahme, S. 384.

<sup>5</sup> also der Sonderdelikte; vgl. unten Teil 1 B I 3.

merkmale oftmals nicht im Zusammenhang mit der Sonderdeliktsnatur einer Straftat erörtert wird. Die Bestimmung des Begriffs der besonderen persönlichen Merkmale erfolgt dann ohne Bezug auf den Sonderdeliktsbegriff, so daß es Sonderstraftaten mit, aber auch solche ohne besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 zu geben scheint.<sup>6</sup> Ähnliches gilt für das Problem des Versuchs durch ein untaugliches Subjekt. Schon die Formulierung der Fragestellung zeigt hier, daß die Verknüpfung mit dem Begriff der Sonderstraftat nicht gesehen wird. Denn andernfalls müßte vom Extranenversuch bei der Sonderstraftat gesprochen werden.

Im Gegensatz dazu wird hier die These vertreten, daß unmittelbar mit dem Begriff der Sonderstraftat beziehungsweise mit der Zuordnung eines Tatbestandes des Besonderen Teils zu dieser Gruppe bestimmte Sachfragen verknüpft sind. Unter anderem wird hier angenommen, daß diejenigen Tatbestandsmerkmale, welche eine Straftat als Sonderstraftat kennzeichnen, stets besondere persönliche Merkmale im Sinne der §§ 14 und 28 sind, und daß § 28 Abs. 1 die Strafbarkeit der Teilnahme solcher Personen, bei denen das besondere persönliche Merkmal fehlt, im dort vorgesehenen, gemilderten Umfang begründet. Ferner wird der Standpunkt vertreten, daß die Straflosigkeit des Versuchs des untauglichen Subjekts aus dem Begriff der Sonderstraftat folgt. Nur die Verknüpfung mit solchen sachlichen Konsequenzen kann überhaupt ein wissenschaftliches Interesse an der Frage begründen, ob bestimmte Tatbestände Sonderstraftaten sind, während eine bloße Klassifikation nach äußerlichen Gesichtspunkten, von welcher nichts abhängt, nicht vorgenommen werden müßte. Eine solche Verbindung kann nur erreicht werden, wenn der Begriff der Sonderstraftat seinerseits nicht bloß äußerliche Erscheinungen erfaßt, sondern materielle Unterscheidungen in sich aufnimmt.

Der so gebildete Begriff der Sonderstraftat, der dieser Arbeit zugrunde liegt, wird daher im folgenden näher erläutert werden. Seine Verbindung mit jenen Sachfragen setzt jedoch, dies sei im Vorgriff angemerkt, voraus, daß die Sonderstraftat als Erscheinungsform des Verbrechens definiert wird. Es handelt sich bei dem Erscheinungsformpaar Gemeindelikt-Sonderstraftat, bildlich gesprochen, um die vierte Dimension des Unrechts neben Täterschaft und Teilnahme, Vollendung und Versuch, Tun und Unterlassen. Nur weil das Erscheinungsformpaar Gemein- und Sonderdelikt selbständig neben den anderen Unrechtsdifferenzierungen steht, kann es im Teilnahmebereich wie auch beim Versuch spezifische Rechtsfolgen hervorrufen. Vor der Bestimmung des hier vertretenen Begriffs der Sonderstraftat ist daher der weniger bekannte Begriff der Erscheinungsform zu erläutern.

Am Ende dieser Einleitung sei eine Bemerkung zur Terminologie gestattet. Das Strafgesetzbuch verwendet, um kriminelles Verhalten zu bezeichnen, den

---

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Lackner § 142 Rz. 39, § 153 Rz. 7, § 174 Rz. 17, § 121 Rz. 2.

Terminus „Straftat“, während ein „Delikt“ der Gesetzessprache fremd ist und das Wort „Verbrechen“ in einem spezifisch technischen Sinn gebraucht wird. Wenn hier gleichwohl abwechselnd von Sonderstraftat, Sonderdelikt oder Sonderverbrechen gesprochen wird, so sind mit diesen Ausdrücken keine unterschiedlichen Begriffe gemeint. Diese Worte finden hier nebeneinander für die gleiche Sache Verwendung.